

Vereinssatzung der Gütegemeinschaft Einrichtungen der Gefäßchirurgie und Gefäßmedizin e. V.

1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Gütegemeinschaft Einrichtungen der Gefäßchirurgie und Gefäßmedizin e. V.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Güte von Einrichtungen der Gefäßchirurgie und Gefäßmedizin zu sichern und Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Einrichtungen der Gefäßchirurgie und Gefäßmedizin zu kennzeichnen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung einer Gütezeichensatzung, Erstellung Allgemeiner und Besonderer Güte- und Prüfbestimmungen, von Durchführungsbestimmungen, Überwachung der Einrichtungen entsprechend der Satzung oder Beauftragung von unabhängigen Prüfern oder eines unabhängigen Prüfinstitutes und Gütezeichenbenutzer darauf zu verpflichten, nur solche Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Einrichtung der Gefäßchirurgie und Gefäßmedizin zu kennzeichnen.

Der Verein verteidigt das Gütezeichen gegen Missbrauch.

4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft der Gütegemeinschaft Einrichtungen der Gefäßchirurgie und Gefäßmedizin e.V. kann jede Einrichtung erwerben, die Einrichtungen gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft betreibt oder dies anstrebt. Die Einrichtung wird vom leitenden Gefäßchirurg der Einrichtung vertreten.

5.2 Die Mitgliedschaft können auch natürliche Personen erwerben.

5. 3 Der Aufnahmeantrag ist mit dem Antrag auf das Prüfverfahren schriftlich zu stellen. Antragsteller müssen sich verpflichten, diese Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg nach Abschnitt 13 beschreiten. Ablehnung des Antrages und Verwerfung der Beschwerde sind zu begründen.

6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach § 5 sind berechtigt, das Gütezeichen Einrichtung der Gefäßchirurgie und Gefäßmedizin zu erwerben.

Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss vom Vorstand genehmigt sein. Der Vorstand schreibt auch die Form der Übertragung vor.

Mitglieder sind verpflichtet,

- den Vereinszweck zu fördern,
- binnen 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gem. § 5 erworben haben, die Verleihung des Gütezeichens zu beantragen,
- die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Gütegemeinschaft einzuhalten,
- Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen.

Umlagen sind nur möglich zur Erreichung oder Förderung des satzungsgemäßen Zwecks des Vereins und dürfen das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.

Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, dauerhafter Entzug des Rechtes auf Benutzung des Gütezeichens oder Auflösung der Einrichtung der Gefäßchirurgie oder Gefäßmedizin.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe können unter anderen sein:

- die Voraussetzungen des § 5 sind nicht mehr gegeben,
- ein Mitglied nach § 5 hat nicht innerhalb von 6 Monaten, nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, das Gütezeichen Einrichtung der Gefäßmedizin beantragt,
- der Antrag auf Verleihung des Gütezeichens ist endgültig abgelehnt,

- das verliehene Gütezeichen wurde über einen Zeitraum von 6 Monaten nicht angewandt
- das Mitglied hat schwerwiegend gegen die Satzung der Gütegemeinschaft, Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen, Güte- und Prüfbestimmungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen.

Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

Im Fall des dauerhaften Entzuges des Rechtes zur Benutzung des Gütezeichens entfällt das Recht des Mitgliedes, sich an die Mitgliederversammlung zu wenden. Der Rechtsweg bleibt offen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es wird ein Haushaltsplan aufgestellt und der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel berichtet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

der Güteausschuss

Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.

Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands und des Güteausschusses, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und Umlagen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, die sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch den vertretungsberechtigten leitenden Gefäßchirurgen der Einrichtung für Gefäßchirurgie und Gefäßmedizin persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist möglich.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

11 Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt und vertritt den Verein in allen Belangen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Güteausschuss an Stelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

12 Güteausschuss

Der Güteausschuss besteht aus einem Obmann und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem gehören dem Güteausschuss der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende an.

Dem Güteausschuss sollen neben Mitgliedern der Gütegemeinschaft sowohl der mit der Fremdüberwachung Beauftragte als auch neutrale Sachverständige, ggf. Behördenvertreter, angehören.

Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied. Scheidet der Obmann aus, bestellt der Güteausschuss einen neuen Obmann. Das Amt währt jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Güteausschuss

- erarbeitet Güte- und Prüfbestimmungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind,
- prüft Anträge auf Verleihung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft und schlägt entweder vor, dem Antragsteller das Gütezeichen zu verleihen, oder teilt ihm die Gründe für eine Zurückstellung mit,
- überwacht Gütezeichenbenutzer daraufhin, dass sie die Gütezeichensatzung und die Durchführungsbestimmungen einhalten,
- unterstützt den Vorstand.

Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist

ein Mitglied des Güteausschusses von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

13 Rechtsweg

Für Streitigkeiten die sich aus der Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzung, der Durchführungsbestimmungen und der Güte- und Prüfbestimmungen oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, steht es den Parteien frei, eine Entscheidung durch das ordentliche Gericht oder durch das Schiedsgericht zu wählen.

Wird von den Parteien einvernehmlich eine Entscheidung durch das Schiedsgericht begehrt, dann entscheidet dies endgültig über den Rechtsstreit und die Kosten des Verfahrens unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

Unberücksichtigt hiervon bleiben die Anwaltskosten.

Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen einen Vorsitz, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Sie müssen sich binnen 2 Wochen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, dass auch der 2. Beisitzer benannt ist, über den Vorsitz einigen.

Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, dass der 1. Vorsitzende des Vereins das Landgericht Berlin bittet, den Vorsitz zu benennen. Das gleiche gilt, wenn eine Partei nicht binnen 2 Wochen, nachdem sie dazu aufgefordert worden ist, einen Beisitzer benannt hat.

Unbenommen bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen.

14 Schlussbestimmungen

Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Das Vermögen ist der Deutschen Gesellschaft für Gefäßchirurgie und Gefäßmedizin e. V., Gesellschaft für operative, endovaskuläre und präventive Gefäßmedizin für Zwecke der Gütesicherung bzw. Qualitätsförderung zuzuführen.

Änderungen dieser Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Berlin, Datum



Prof. Dr. med. Giovanni Torsello
1. Vorsitzender